

Gebührenordnung über die Festsetzung von Parkgebühren für die Stadt Boppard vom 01.10.2012

Auf Grund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) in der jeweils gültigen Fassung und der Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 02.04.1981 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 09.04.1992 (GVBl. S. 115) werden nach Anhörung des Stadtrates am 10.09.2012 folgende Parkgebühren festgesetzt:

§ 1

I. Die Parkgebühren betragen auf folgenden öffentlichen Parkplätzen

- a) Marktplatz
- b) Parkplatz Steinstraße
- c) Unter der Karmeliterkirche
- d) Rheinallee
- e) Um die Alte Burg
- f) St. Remigiusplatz
- g) Säuerlingstraße

0,30 € für die 1. halbe Stunde als Mindestgebühr

0,10 € für jede weitere Zeiteinheit = 12 Minuten (auf der Basis 0,50 € für jede weitere Stunde)

0,00 € für die 1. Stunde auf den Parkflächen Säuerlingstraße

4,00 € Tagesticket PKW

5,00 € Tagesticket Wohnmobile

7,00 € Tagesticket Busse

Gelöste, aber nicht voll in Anspruch genommene Parkscheine behalten auf allen bewirtschafteten Parkflächen ihre Gültigkeit.

II. Gebührensätze für bei der Verwaltung zu erwerbende Zeitparkscheine

- | | |
|-------------------------|----------|
| a) Wochenparkschein | 12,00 € |
| b) Monatsparkschein | 30,00 € |
| c) Halbjahresparkschein | 120,00 € |
| d) Jahresparkschein | 200,00 € |

III. Gebührensätze für P + R Parkberechtigungen Parkplatz Säuerlingstraße

- | | |
|---------------------------|---------|
| a) Tagesparkberechtigung | 1,00 € |
| b) Wochenparkberechtigung | 5,00 € |
| c) Monatsparkberechtigung | 10,00 € |
| d) Jahresparkberechtigung | 61,00 € |

- IV. Parkgebührenregelungen für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze bei besonderen Veranstaltungen bleiben hiervon unberührt.
- V. Die Parkentgelte für die Tiefgarage Karmeliterstraße werden wie folgt festgesetzt:
0,30 € / 30 Min. in den ersten beiden Stunden
0,50 € für jede weitere halbe Stunde

Gebührensätze für bei der Verwaltung zu erwerbenden Zeitparkscheine
Tiefgarage Karmeliterstraße

- | | |
|-------------------------|----------|
| a) Wochenparkschein | 24,00 € |
| b) Monatsparkschein | 60,00 € |
| c) Halbjahresparkschein | 240,00 € |
| d) Jahresparkschein | 400,00 € |

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am 01.10.2012 in Kraft.

56154 Boppard, 21.09.2012
Stadtverwaltung Boppard
Dr. Walter Bersch
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56154 Boppard, 21.09.2012
Stadtverwaltung Boppard
Dr. Walter Bersch
Bürgermeister